



# Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer  
im BFV Bezirk Oberfranken

1.    **§1 Name und Sitz der Gemeinschaft**
2.    **§2 Zweck der Gemeinschaft**
3.    **§3 Mitgliedschaft**
4.    **§4 Organe der Gemeinschaft**
5.    **§5 Vorstandschaft**
6.    **§6 Mitgliederversammlung**
7.    **§7 Wahlen**
8.    **§8 Finanzen / Gemeinnützigkeit**
9.    **§9 Rechtsprechung**
10.   **§10 Schlussbemerkung**



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberfranken ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis, mit Beziehung zum Bayerischen Fußball-Verband e.V. (nachfolgend "BFV" genannt). Die Gemeinschaft wurde am 27. August 1966 in Helmbrechts gegründet.

Die Gemeinschaft führt den Namen "Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberfranken", kurz

"GFT Oberfranken"

genannt. Ihr Name bei der Gründung lautete: „Gemeinschaft der Fußball-Übungsleiter in Oberfranken“

Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die

- Satzung und Ordnung des BFV
- Trainerordnung des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend "DFB" genannt)

in der jeweils gültigen Fassung bindend.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 2 Zweck der Gemeinschaft

Ziel der Gemeinschaft ist die Fortbildung ihrer Mitglieder (auch Trainer, die noch nicht im Besitz einer Trainerlizenz des DFB oder BFV sind) in Praxis und Theorie nach den modernsten Erkenntnissen des Fußballspiels und der Trainingslehre - mit der Intention, dass alle GFT Mitglieder in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Jugend- und Seniorenspieler/innen effektiv tätig sein können.

Die GFT Oberfranken ermöglicht ihren lizenzierten Trainern die Möglichkeit einer dezentralen Fortbildung zum Erwerb der BFV-Lizenzverlängerung. Zur Erreichung dieses Zieles muss der Lizenzinhaber innerhalb von 3 Jahren 20 Fortbildungsstunden nachweisen können.

Hierzu erstellt und aktualisiert die GFT Ofr. für ihre Mitglieder eine „Liste der Fortbildungen“ auf der Homepage. Jedes Mitglied kann dort den Fortbildungsstand mit seinen persönlichen Zugangsdaten einsehen. Diese Liste ist Bestandteil der Unterlagen zur Lizenzverlängerung.

Von der GFT Oberfranken werden pro Jahr mehrere Fortbildungen angeboten. Das Lernprogramm soll so gestaltet sein, dass es jeweils Praxis und Theorie umfasst.

Grundsätzlich umfasst das Lernprogramm im Laufe eines Jahres:

- praktische Trainingslehre möglichst mit Praxisdemonstrationen.
- theoretische Schulungen, u.a. mit den Themen: Technik/Taktik, Regelkunde, Trainings- und Gesundheitslehre, Erste Hilfe, Verwaltungslehre.

Die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der GFT Oberfranken mit einem gezielten Lehrprogramm wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt. Die Lizenzverlängerungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des BFV durchgeführt.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 3 Mitgliedschaft

Jeder lizenzierte Trainer bzw. Übungsleiter, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV hat bzw. Mitglied eines Vereines ist, kann Mitglied bei der GFT Oberfranken werden, soweit er die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt.

#### ***Mitglied kann werden:***

- wer die Ausbildungserlaubnis des DFB als Fußballlehrer, eine der drei DFB-Lizenzen (A, B, C) besitzt oder Fachübungsleiter-C ist.
- Personen, die bereits als Übungsleiter (auch ohne Lizenz) in einem Verein tätig sind oder mindestens an einem DFB- bzw. BFV-Lehrgang (z.B. Übungsleiter I) teilgenommen haben.
- Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr, die bereits als Übungsleiter in einem Verein tätig sind, bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten – sie haben kein Stimmrecht in der GFT)
- BLSV A- bzw. J- Schein - Inhaber
- Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Vorstandschäftsbeschluss.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss jedoch mindestens 2 Wochen vor Jahresende eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Tod, sowie durch Ausschluss.

Bei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene immer die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.  
siehe hierzu § 8.

### § 4 Organe der Gemeinschaft

*Die Organe der Gemeinschaft sind:*

- die Vorstandschaft
- die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 5 Vorstandschaft

#### **Die Vorstandschaft besteht aus:**

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied Schriftführer / Vertreter des Vorstandsvorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied Lizenzverlängerung und Finanzen
- dem Vorstandsmitglied Technik
- dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit/Presse

#### **Arbeitsbereiche und Aufgaben der Vorstandschaft sind unter anderem:**

##### **Vorstandsvorsitzender Leitung und Planung**

###### *Arbeitsbereich:*

- GFT nach außen vertreten
- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einberufen und leiten
- Fortbildungsveranstaltungen moderieren
- Eignungsprüfungen leiten und planen
- Eignungsprüfungen dokumentieren, Ergebnismitteilung an den BFV
- Kenntnisnahme von Aus- und Beitritten
- Ansprechpartner aller Mitglieder
- Auswahl und Verpflichtung der Fortbildungsreferenten

##### **Vorstandsmitglied      Vertreter des Vorstandsvorsitzenden / Schriftführer**

###### *Arbeitsbereich:*

- Protokollführung bei Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Einladungen zu Sitzungen erstellen
- Vertretung des Vorstandsvorsitzenden
- Erfassung neuer Lizenzinhaber (Liste BFV)
- Kontaktaufnahme mit Beitrittsvordruck
- Vertreter Technik vor Ort

##### **Vorstandsmitglied      Lizenzverlängerung / Finanzen**

###### *Arbeitsbereich:*

- Lizenzverlängerungsmanagement an BFV
- Mitwirkung Kontoführung der GFT
- Anwesenheit der Mitglieder an Fortbildungsveranstaltungen mittels Listen erfassen
- Teilnehmernachweis an Fortbildungsveranstaltungen führen; Website aktualisieren
- Einzug Jahrespauschale,
- Kenntnisnahme Ein- und Auszahlungen / Auslagen bearbeiten
- Alle erforderlichen Kassenprüfungen mit dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei gewählten Kassenrevisoren durchführen



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### **Vorstandsmitglied**      **Technik**

*Arbeitsbereich:*

- Technik vor Ort prüfen
- Beschallung der Praxisvorführungen
- Beschallung der Theorievorführungen
- Beschallung der Mitgliederversammlungen
- Aufbau, Wartung und Prüfung aller technischen Betriebsmittel der GFT (Lautsprecheranlage, Beamer, Leinwand etc.)
- Bei Bedarf Neuanschaffung technischer Geräte nach Absprache

### **Vorstandsmitglied**      **Presse/Öffentlichkeitsarbeit**

*Arbeitsbereiche:*

- Presseberichte, (Fortbildungen, Eignungsprüfungen und Mitgliederversammlungen)
- Kontrolle (Aktualisierung) der GFT Website

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. In Ausübung ihrer Funktion werden anfallende Auslagen aus der GFT- Kasse erstattet. Über angemessene, monatliche Aufwandsentschädigungen entscheidet die Vorstandschaft.

### **Gewählte Aufgabenträger**      **Kassenrevisoren**

*Arbeitsbereiche:*

- Im jährlichen Turnus, vorzugsweise am Jahresanfang, Kassenprüfung durchführen.
- Zwischenprüfungen durchführen nach Vorstandsbeschluss.
- Prüfbericht bekannt geben.
- Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft bei Mitgliederversammlungen stellen.

Arbeitsbereiche aller amtierenden Mandatsträger können bei Bedarf als Novum dazu kommen bzw. nach Absprache intern umstrukturiert werden.

Jährlich, nach Beendigung des Geschäftsjahres, beruft der Vorstandsvorsitzende und das Vorstandsmitglied Finanzen/Lizenzverlängerung eine Prüfung der GFT-Kasse mit zwei Kassenrevisoren ein. Bei Bedarf sind Zwischenprüfungen durchzuführen. Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung sowie der Zwischenprüfungen wird von den Kassenrevisoren den Mitgliedern in der nächstmöglichen Fortbildungsveranstaltung / Mitgliederversammlung bekannt gegeben.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 6 Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft beruft alle vier Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss frist- und zeitgerecht, mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich (oder elektronisch) an die Mitglieder erfolgen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:**

- Bericht des Vorstandsvorsitzenden
- Bericht des Vorstandsmitglied Finanzen/Lizenzverlängerung
- Bericht der Kassenrevisoren
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl eines Wahlleiters
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Neuwahl der Vorstandschaft
- Neuwahl der Kassenrevisoren
- Wünsche und Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (oder elektronisch) beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.

#### **Stimmrecht:**

In der Mitgliederversammlung der GFT Oberfranken sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes volljährige Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Nichtanwesenheit eines Mitgliedes ist eine Übertragung des Stimmrechtes an juristisch Dritte nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:**

- die Vorstandschaft es aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT Oberfranken für dringend erforderlich hält.
- die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 7 Wahlen

Die Vorstandschaft wird alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Außerordentliche Wahlen erfolgen nach Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich aus ihren Reihen drei Kassenrevisoren. Kassenrevisoren können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Für alle Wahlen und Wahlvorgänge bei der GFT Oberfranken gelten die für den BFV üblichen Bestimmungen sowie die Grundsätze und Vorgaben des Vereinsrecht.  
Beispiel: Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sind für einen Posten zwei oder mehr Kandidaten für einen Wahlvorschlag genannt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Mitglieder der amtierenden Vorstandschaft sowie die Kassenrevisoren bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied / Kassenrevisor vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. In einer der nächstfolgenden Veranstaltung wird ein Nachfolger gewählt.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 8 Finanzen / Gemeinnützigkeit

Die GFT Oberfranken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die GFT Oberfranken erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.

Zur Deckung der laufenden Ausgaben z. B. für Referenten, Entgelte, Fahrten, Besuche, Anerkennungsausgaben und allgemeine Verwaltungskosten (Kontoführung, Porto, Telefon, Schreibmaterial usw.) der GFT werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet. Hierzu ist eine jährliche Unkostenpauschale festgelegt, die für jedes Mitglied per Einzugsverfahren vom beauftragten Geldinstitut der GFT Oberfranken eingeholt wird.

Die Höhe der jährlichen Unkostenpauschale wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ist eine Anpassung erforderlich entscheiden die anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die neu festzusetzende Höhe des Unkostenbeitrages. Neuaufnahmen von Mitgliedern werden nur wirksam, wenn der betreffende Sportkamerad eine Einzugsermächtigung unterschreibt und der einzuziehende Betrag auf seinem Konto gedeckt ist.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 9 Rechtsprechung

Alle Mitglieder der GFT Oberfranken unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DFB bzw. BFV.

Verstöße von Mitgliedern der GFT Oberfranken gegen sportliche Bestimmungen werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV geahndet. Die GFT Oberfranken kann nachstehende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder einleiten und ergreifen:

- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss,
- Antragstellung an das BFV-Präsidium wegen Lizenzentzug.

#### ***Streichung von der Mitgliederliste***

erfolgt jeweils ohne besondere Vorankündigung und Benachrichtigung an das Mitglied für den Fall, wenn ein Mitglied mit seinem Unkostenbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres im Rückstand ist. (keine Deckung oder Auflösung des Kontos, Stornierung usw.)

Über die Streichung von der Mitgliederliste und ggf. spätere erneute Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

**Ausschluss** Der Ausschluss aus der GFT Oberfranken kann erfolgen, wenn das Mitglied

- den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt.
- gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin grob verletzt.
- sich unsportlich oder unehrenhaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verhält.
- weitere –unten aufgeführten Verstöße begeht.

Dem Betroffenen muss die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**Verstöße,** die die GFT Oberfranken berechtigen beim BFV Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildungserlaubnis zu stellen, wenn das Mitglied:

- in erheblichem Ausmaß gegen die Satzungen und Ordnungen des BFV oder DFB verstößt.
- durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet.
- seine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel, Versprechungen zum Vereinswechsel macht usw.).
- die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert ist und waren.
- sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleitetes Verfahren durch Austritt aus dem Verein entzieht.



# Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

### § 10 Schlussbemerkung.

Für alle in der Geschäftsordnung der GFT Oberfranken nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzungen und Ordnungen des BFV und die DFB-Trainerordnung.

Die Geschäftsordnung der GFT Oberfranken tritt ab sofort in Kraft.

19.04.2023

Hubert Richter,  
Vorstandsvorsitzender